

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

[Redacted]

Datum: 19. September 2022

Bearbeitet: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

Telefax: [Redacted]

Zeichen: [Redacted]

(Zeichen bei [Redacted])

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 27. Dezember 2021

Ihre E-Mail vom 1. September 2022, fragdenstaat.de (# 236311)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. September 2022 sowie für die Übersendung des geänderten Widerspruchsbescheids der Technischen Hochschule Wildau vom 1. September 2022. Sie baten uns um eine informationszugangsrechtliche Einschätzung seines Inhalts. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Die Hochschule erhält die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang aufrecht. Nach dem von der Staatsanwaltschaft Cottbus mitgeteilten Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stützt sie ihre Ablehnung nur noch auf den Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), also auf den Schutz personenbezogener Daten. Insbesondere macht die TH Wildau geltend, dass die betroffenen Personen der Offenlegung ihrer Daten ausdrücklich nicht zugestimmt hätten. Bei diesen Personen handele es sich nicht um Amtsträger. Aussonderungen der (nach unserem Verständnis: unmittelbaren) personenbezogenen Daten kämen nicht in Betracht, da der Gesamtkontext eine (mittelbare) personenbezogene Zuordnung weiterhin ermögliche. Dies gelte erst recht für ehemalige Mitarbeiter der TH Wildau. Selbst für eine bloße Auskunftserteilung müsste das Schreiben soweit anonymisiert werden, dass es im Ergebnis keinen Informationsgehalt mehr hätte. Schließlich hätten auch die Rechtsnachfolger der Erblasserin kein Einverständnis zur Offenbarung des Schreibens erteilt. Insbesondere argumentiert die Hochschule hier damit, dass zu befürchten stehe, dass der Achtungsanspruch der Erblasserin durch den Informationszugang tangiert würde.

In Ihrer E-Mail an uns bezweifelten Sie die Begründetheit dieser Argumentation. Sie hielten die Ausführungen der TH Wildau zu den betroffenen Personen, die nicht Amtsträger seien, für nicht eindeutig; es erschließe sich Ihnen nicht, weshalb das in Rede stehende Schreiben solche Daten enthalten soll (1). Auch könnten Sie den Hinweis, die Zuordenbarkeit des Personenbezugs gelte erst recht für ehemalige Mitarbeiter, nicht interpretieren (2). Was die angegebene

Unmöglichkeit von Aussonderungen betrifft, bezweifelten Sie, dass Auskünfte über den Umfang des Schreibens, die unterzeichnende Amtsperson, das Datum und die gesetzte Frist nicht erteilt werden könnte (3). Sie erkundigten sich, ob die Hochschule nicht auch eine vollständig geschwärzte Unterlage herausgeben müsse (4). Schließlich hielten Sie den Hinweis auf den geltend gemachten Achtungsanspruch der Erblasserin für nicht schlüssig (5).

Die Argumentation der Technischen Hochschule Wildau zu den aufgeführten Punkten schätzen wir folgendermaßen ein:

1. Welche Gruppe von Personen, die nicht Amtsträger sind, in dem in Rede stehenden Schreiben erwähnt werden oder zu denen ein Bezug hergestellt werden könnte, vermögen wir ohne Kenntnis des Akteninhalts nicht einzuschätzen. Allerdings können wir ohne diese Kenntnis auch nicht einschätzen, ob eine genauere Begründung möglich ist, ohne einen direkten oder indirekten Bezug die konkreten Personen herzustellen.
2. Möglicherweise richtet sich der Hinweis auf die leichtere Zuordenbarkeit des Personenbezugs durch ehemalige Mitarbeiter an den Antragsteller, also an Sie. Potenziell haben (ehemalige) Kolleginnen und Kollegen eine bessere Kenntnis des persönlichen Umfelds einer betroffenen Person als völlig Außenstehende. Dies verstärkt das Argument einer möglichen Personenbeziehbarkeit aber lediglich. Informationszugang-rechtlich ist es schon deshalb nicht ausschlaggebend, weil auch ein außenstehender Antragsteller Informationen, die auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes herausgegeben werden, grundsätzlich veröffentlichen oder beispielsweise an das persönliche Umfeld der betroffenen Person weitergeben kann.
3. Von hier aus können wir ebenfalls nicht nachvollziehen, inwieweit die Bekanntgabe der von Ihnen genannten Angaben geeignet wäre, einen Personenbezug im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AIG herzustellen.
4. Die Herausgabe einer vollständig geschwärzten Unterlage ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn. Dabei handelt es sich um eine vollständige Ablehnung des Informationszugangs und nicht um eine Aussonderung nach § 6 Absatz 2 AIG. Eine Aussonderung bedeutet immer, dass auch noch Informationen übrig bleiben, die offengelegt werden müssen.
5. Ob die (teilweise) Herausgabe des Schreibens geeignet wäre, den Achtungsanspruch der Erblasserin zu tangieren, wissen wir nicht. Um einen gesetzlichen Ablehnungstatbestand des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes handelt es sich dabei jedenfalls nicht. Wie bereits festgestellt, sind personenbezogene Daten Verstorbener nicht datenschutzrechtlich geschützt – dies gilt unabhängig vom Willen möglicher Erbinnen oder Erben. Darauf, dass die personenbezogenen Daten dieser Erbinnen oder Erben Gegenstand des Schreibens wären, enthält der Widerspruchsbescheid nach unserem Verständnis keinen Hinweis.

In Ihrer E-Mail bringen Sie die Absicht zum Ausdruck, rechtlich gegen den Widerspruchsbescheid vorzugehen. Selbstverständlich können Sie die oben stehenden Hinweise in diesem Zusammenhang verwenden.

Sollten Sie ein Herantreten der Landesbeauftragten an die Technische Hochschule Wildau wünschen, um die Begründetheit der Ablehnung im Hinblick auf die noch offenen Fragen zu

klären, sind wir hierzu gerne bereit – falls erforderlich auch auf dem Wege einer Akteneinsicht durch uns. Wir möchten jedoch vorsichtshalber darauf hinweisen, dass dies vor Ablauf der Klagefrist nicht mehr möglich sein wird und die Landesbeauftragte während eines laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von ihren gesetzlichen Kompetenzen nur eingeschränkt Gebrauch macht.

Mit freundlichen Grüßen

